



B/SN-107/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 76/88

An das
Bundesministerium für wirtschaft-
liche AngelegenheitenStubenring 1
1011 Wien

zu: GZ 29.198/1-I/5/88

Betrifft: EFTA; Abänderung der Konvention;
Verfahren zur Notifikation z. Entwürfen
techn.Vorschriften

BUNDESRAT GESETZENTWURF	
Z:	20. GEM 9. 88
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Dr. Mosen

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 24. Februar 1988.

Die Anpassung des Notifikationsverfahrens hinsichtlich technischer Vorschriften im EFTA-Bereich an die EG-Verfahrensregeln dient der Beseitigung von Handelshemmnissen zwischen den beiden Staatengruppen. Es wird daher begrüßt, daß das EFTA-Übereinkommen dahingehend abgeändert werden soll, daß alle technischen Vorschriften vor ihrer Durchführung unter Einhaltung einer dreimonatigen Stillhaltefrist dem EFTA-Sekretariat notifiziert werden müssen; für besonders bedeutsam wird die Schutzklausel gehalten, wonach die Entwürfe vertraulich zu behandeln sind.

- 2 -

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht daher keine Bedenken gegen die vorgelegten Entwürfe.

Wien, am 14. April 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident